

- erhöht wird. Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben im Rahmen der Abstimmungen zur Ausarbeitung des Planentwurfs den Ministerien als Verantwortungs- und Versorgungsbereiche zusätzlich zu den zentral festgelegten Vorratsnormativen für alle weiteren S- und M-Positionen, die auf der Grundlage der entsprechenden MAK-Bilanzen erarbeiteten ergebnisbezogenen Bestandskennziffern (liefer- und verbraucherseitig) zu übergeben. Die Minister der Versorgungsbereiche haben zu sichern, daß diese Bestandskennziffern der Normierung in den Betrieben zugrunde gelegt werden.
- 2.3. Der Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- (5) Die Ergebnisse der durchgeführten Normierung sind von den Generaldirektoren der Kombinate gegenüber den Betrieben und von den Ministern gegenüber den Kombinat zu bestätigen. Für die Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate gegenüber den Betrieben gelten die Festlegungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens Ziff. 8.3.2. Die mit den Planentwürfen der Betriebe einzureichenden Begründungen der geplanten Umschlagsbeschleunigung nach Hauptfaktoren sind von den Kombinat zusammenzufassen und mit den Planentwürfen den Ministern zur Bestätigung vorzulegen. Vor der Einreichung hat das Kombinat die Zustimmung der zuständigen Bank einzuholen.
3. Zu Ziff. 3.2. (S. 10)
- 3.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- (1) Mit den staatlichen Aufgaben und den staatlichen Planaufgaben zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen werden den Ministerien und von diesen den Kombinat die Bestände an materiellen Umlaufmitteln insgesamt (im folgenden Wertvolumen der Jahresdurchschnittsplanbestände genannt) als Obergrenze auf der Grundlage einer Aufgabenstellung zur Umschlagsbeschleunigung vorgegeben. Ausgehend davon haben die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben das Wertvolumen der Jahresdurchschnittsplanbestände, untergliedert nach Material, Störreserve, unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, fertigen Erzeugnissen und Leistungen, für das Planjahr insgesamt und mit den staatlichen Planaufgaben zusätzlich nach Quartalen vorzugeben. Die Generaldirektoren der Kombinate haben in eigener Verantwortung festzulegen, bei welchen Betrieben zur gezielten Einflußnahme auf die Beschleunigung des Bestandsumschlages sowie die Gestaltung einer optimalen Bestandsstruktur die Bestandsvorgaben nach weiteren Positionen des Umlaufmittelpfanes sowie nach Positionen der Bilanznomenklatur zu untergliedern sind.
- 3.2. Der Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- (2) Mit der Differenzierung des Wertvolumens der Jahresdurchschnittsplanbestände sind auf der Grundlage der Kennziffern Umlaufmittelpfaneintensität bzw. Umschlagszahl die Erfahrungen der besten Kombinate und Betriebe bei der Bestandsoptimierung zu nutzen und Reserven zur Unterbietung des vorgegebenen Wertvolumens der Jahresdurchschnittsplanbestände insgesamt zu erschließen und mit dem Planentwurf nachzuweisen.
4. Zu den Ziffern 4.1, Absätze 3 (S. 12), 7 (S. 12), 9 (S. 13), 10 (S. 13), 12 (S. 13), 13 (S. 13); 4.2. Abs. 7 (S. 14); 4.4. Absätze 2 (S. 15) und 3 (S. 15);

Die Bezeichnung „Ministerium für Materialwirtschaft“ wird ersetzt durch „Ministerium für Glas- und Keramikindustrie“.

XVI. Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M Abschnitt 22 (S. 27) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1 (S. 27) werden als Absätze 12* und 13 aufgenommen:
- (12) Bei der Planausarbeitung und -durchführung ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen durch die am Bilanzierungsprozeß Beteiligten eine kontinuierliche Bilanzarbeit zu sichern. Das schließt die zwischenzweiglichen Verflechtungen und die Verflechtungen des Reproduktionsprozesses in den Verantwortungsbereichen ein. Hierbei sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vor allem zentrale Entscheidungen zum Aufkommen und zur Verwendung für folgende Planzeiträume, z. B. zur Bedarfsdeckung von Ausrüstungsinvestitionen oder zur Inbetriebnahme von Kapazitäten, systematisch als Vordisposition (Vorbilanzierung) zu erfassen. Dazu ist eine enge kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den bilanzierenden und den bilanzbeauftragten Organen zu gewährleisten.
- (13) Zur qualifizierten und komplexen Lösung von Bilanzierungsaufgaben und um die für den Bilanzierungsprozeß, einschließlich der operativen Leitung der Bilanzdurchführung, erforderlichen Informationen durch die Produzenten und die Verbraucher ständig auf dem neuesten Stand zu halten, sind im verstärkten Maße die Kapazitäten der elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen. Dementsprechend haben die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe die Arbeit mit den Bilanzen entsprechend den Aufgaben zur Qualifizierung der Bilanzarbeit, einschließlich der Sicherung der Verflechtungen zu anderen Plänen, unter Nutzung der EDV-Anlagen sowie der Computertechnik zu organisieren. Das hat verstärkt auf der Grundlage der Projekte für den rechnergestützten Bilanzierarbeitsplatz zur Erhöhung der Flexibilität der Bilanzarbeit zu erfolgen.
2. Zu den Ziffern 2.1. Abs. 2 (S. 31); 2.2. Abs. 10 (S. 34); 3.1. Abs. 6 (S. 39); 4.1. Abs. 8 (S. 42); 4.2. Abs. 2 (S. 42); 4.2. Abs. 15 (S. 45); 4.2. Abs. 22 (S. 49); 5. Abs. 2 (S. 51) und 7.5. Abs. 14 (S. 58):*
- Der Begriff „Kombinats- und Betriebsbilanzen“ wird ersetzt durch „Kombinatsbilanzen“.
3. Zu Ziff. 2.1. (S. 30)
- 3.1. Im Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt: Der Nachweis und die Begründung des Bedarfs gemäß Ziff. 4.2. Abs. 15 sowie entsprechend den zweigspezifischen Bedingungen erarbeitete Berechnungsunterlagen sind Voraussetzungen für die Einordnung in die Pläne und MAK-Bilanzen.
- 3.2. Im Abs. 6 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt: Für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben, einschließlich der Investitionsvorhaben des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sowie der Anlageneportvorhaben, hat dies für ausgewählte Maschinen und Ausrüstungen vorhabenkonkret gemäß den Ziffern 2.4. und 4.3. zu erfolgen, einschließlich der Vordisposition der Bilanzen.
- 3.3. Als Abs. 11 wird aufgenommen:*
- (11) Der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und**